

Allgemeine Einkaufsbedingungen Version 1.0, Stand: 05.01.2020

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Definitionen

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen an die m.a.l. Ef-fekt Technik GmbH – im Folgenden nur noch m.a.l. genannt – und den dazugehörenden Vertragsabschlüssen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Auftragsnehmer (nachfolgend: AN genannt) ist an diese gebunden. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des AN sind für die m.a.l. unverbindlich. Nur soweit die m.a.l. abweichende Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten diese, jedoch ohne Wirkung für zukünftige Geschäfte. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen seitens des AN gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.

2. Bestellungen, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Bestellungen der m.a.l. bedürfen der Schriftform. Telefonische Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn die m.a.l. sie schriftlich bestätigt. Angebote müssen den Angaben der m.a.l. entsprechen und sind für die m.a.l. kostenlos und unverbindlich. Die m.a.l. ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei schriftlich zu widerrufen, wenn der AN diese nicht innerhalb 5 Werktagen nach Eingang schriftlich bestätigt. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung einzureichen. Der AN muss die Bestellnummer, die m.a.l.-Artikelnummer und die Bezeichnung des Artikels angeben. Soweit nicht anders vereinbart, ist die m.a.l. bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang berechtigt, einen Betrag von 3 % von der Rechnungssumme, abzuziehen. Zur vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe bestellter oder üblicher Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und sonstiger technischer Dokumente. Im Übrigen zahlt die m.a.l. innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang. Bei Dienstleistungen und Bauleistungen, für die die Verdingsordnung für Bauleistungen und die Verdingsordnung für Leistungen nicht vereinbart wurden, zahlt die m.a.l. grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Fertigstellung, Abnahme, Lieferung geforderter Zeichnungen und Atteste sowie dem Eingang der Schlussrechnung. Gegenüber den Ansprüchen der m.a.l. ist die Aufrechnung sowie Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur mit rechtskräftig festgestellten oder durch m.a.l. anerkannten Forderungen zulässig.

3. Lieferung, Abnahme und Vertragsstrafe

Die vereinbarten Fristen für die Lieferungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN die m.a.l. unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Lieferfrist überschritten, behält die m.a.l. sich den Rücktritt vom Vertrag vor, sofern der Vertrag nicht in einer von uns gesetzten Nachfrist erfüllt wird. Soweit die Bestellung einen Lieferzeitpunkt enthält, handelt es sich um ein Fixgeschäft. Sofern der AN zur Lieferung auf Abruf verpflichtet ist, gilt der bei Abruf genannte Termin als verbindlicher Liefertermin im Sinne eines absoluten Fixgeschäftes. Der AN verpflichtet sich bereits zum Zeitpunkt der Bestellung zur Einhaltung der bei Abruf genannten Lieferfrist. Der AN hat seine Beschaffung/Produktion/Lieferkette dementsprechend einzurichten. Eine fristgerechte Lieferung ist jederzeit sicherzustellen.

Der AN ist verpflichtet, jeden Anhaltspunkt für eine mögliche Verzögerung der m.a.l. unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss einen neuen verbindlichen Liefertermin enthalten. Der AN haftet für alle aus einer verspäteten Lieferung entstehenden Schäden. Die m.a.l. ist zur außerordentlichen Kündigung der Abrufvereinbarung berechtigt, wenn der AN bei einer Teillieferung einen gesetzten Liefertermin nicht einhält. Bei Überschreiten der Lieferzeit kann die m.a.l. nach ihrer Wahl die Lieferung annehmen oder die Annahme verweigern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Diese Rechte bestehen unabhängig von einem Verschulden des AN. Im Fall des Lieferverzuges ist die m.a.l. berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden von 0,2 v. H. des Nettolieferwertes pro Kalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 v. H. der Nettorechnungs-summe. Nicht vereinbarte Voraus-, Teil- oder Mehrlieferungen werden nicht abgenommen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem AN vorbehalten. Der AN ist bei verspäteter Lieferung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 v. H. der Netto-auftragssumme je Werktag. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 10 v. H. der Nettorechnungssumme. Weitergehende Ansprüche der m.a.l. bleiben unberührt.

4. Versandkosten, Verpackungskosten, Gefahrübergang

Die m.a.l. behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Die Versand- bzw. Transportkosten und Verpackungskosten trägt der AN. Abweichende vertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Hiermit erklärt sich die m.a.l. - aufgrund einer bestehenden eigenen Transport Versicherung – dem AN gegenüber zum Verzichtskunden. Versicherungsprämien jeglich welcher Art dürfen der m.a.l. daher nicht berechnet werden.

5. Preisänderungen

Die Preise sind Festpreise. Eine Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die m.a.l. Die Preise schließen sämtliche Aufwendungen, Lieferungen frei Haus, Verpackung etc., im Zusammenhang mit von AN zu leistenden Lieferungen ein. Nachträgliche Preisanpassungen, z. B. in Folge von Wechselkursanpassungen, Preiserhöhungen werden von der m.a.l. nicht akzeptiert.

6. Schutzrechte Dritter, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Freistellung von Ansprüchen

Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom AN ausgeführte Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AN die m.a.l. von Ansprüchen der Rechtsinhaber frei. Der AN stellt die m.a.l. von Produkthaftungsansprüchen frei, wenn der Fehler/ Mangel auf einer Leistung des AN beruht. Die Lieferungen des AN müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien der Europäischen Parlamente/Rates und auch den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachverbände (z. B. ZVEI, DIN, VDE, VDI, ElektroV, etc.) entsprechen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift obliegt allein dem AN. Lieferungen müssen den Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, entsprechen. Schriftliche Entsorgungshinweise etc. müssen mitgeliefert werden, wenn Umweltschutzbestimmungen eine besondere Entsorgung vorschreiben. Der AN stellt für den Fall der Feststellung eines Mangels eine Chargenrückverfolgung durch Kennzeichnung und Archivierung in der Beschaffung/Produktion/Lieferkette sicher.

7. Gewährleistung

Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Qualitätsstand. Bei Leiterplattenlieferungen werden von der m.a.l. weder Über- noch Unterlieferungen akzeptiert, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Überlieferungen wird die m.a.l. sofern nicht anders vereinbart und durch die m.a.l. schriftlich bestätigt, auf Kosten des AN zurücksenden. Für Mängel der Waren, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Mängeln hat die m.a.l., unabhängig von der Rechtsnatur des geschlossenen Vertrages, die Wahl zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In dringenden Fällen ist die m.a.l. berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen oder, falls dies aufgrund besonderer vertraglicher Fristen nicht möglich ist, sich auf Kosten des AN bei einem anderen Lieferanten einzudecken. Für die Erhebung von Mängelrügen ist die m.a.l. nicht an die Einhaltung von Fristen gebunden. Dies gilt nicht bei offenkundigen Mängeln. Bei offenkundigen Mängeln ist die m.a.l. berechtigt, Mängel innerhalb von 14 Tagen dem AN anzuzeigen. Bei verborgenen Mängeln ist der AN zum Ersatz von nutzlos aufgewandten Personal- bzw. Materialkosten verpflichtet. Die m.a.l. muss nicht nachweisen, dass das Personal anderweitig eingesetzt hätte werden können.

8. Muster, Zeichnungen

Muster, Zeichnungen, Filme, Unterlagen aller Art, die die m.a.l. dem AN zur Verfügung gestellt hat, sind Eigentum der m.a.l. und sind der m.a.l. unverzüglich (d. h. 3 Tage) ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Erzeugnisse, die nach von der m.a.l. in der Regel geschützten entworfenen Unterlagen oder vertraulichen Angaben gefertigt worden sind, dürfen vom AN an Dritte weder angeboten noch geliefert werden. Bei Verstoß macht die m.a.l. Schadenersatzansprüche geltend.

9. Datenschutz

Der AN wird gemäß § 26 BundesdatenschutzG darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit der m.a.l. generierten Daten für Zwecke der Geschäftsabwicklung und auch bei anderen Unternehmen, mit denen die m.a.l. zusammenarbeitet, gespeichert werden.

10. Schiedsgutachter, Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten, die sich auf die Klärung tatsächlicher Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten, kann die m.a.l. zunächst die Entscheidung eines Schiedsgutachters herbeiführen. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragspartner auf einen Schiedsgutachter innerhalb von 6 Wochen, nachdem einer der Vertragspartner schriftlich die Verhandlungen für gescheitert erklärt hat und die Klärung durch ein Schiedsgutachten verlangt, zu einigen. Kommt keine Einigung über einen Schiedsgutachter zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Schiedsgutachter soll das Gutachten innerhalb einer Frist von 120 Tagen erstellen. Unter besonderen Umständen kann die Frist angemessen verlängert werden. Das Gutachten ist für die Vertragspartner verbindlich. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, können nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bebra. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch. Für sämtliche Entscheidungen des Schiedsgerichts gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften, die zur Anwendbarkeit einer anderen nationalen Rechtsordnung führen.

Das Schiedsgericht ist nicht berechtigt, vorläufige oder sichernde Maßnahmen gemäß § 20.1 der DIS-Schiedsordnung anzuordnen. Die Schriftform ist auch durch Telefax gewahrt. Der m.a.l. bleibt es vorbehalten, Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die m.a.l. ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis eines Anspruchs oder Inanspruchnahme durch den AN verbindlich zu erklären, ob die Streitigkeit vor einem Schiedsgericht oder vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden soll.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Exportbeschränkung, Sonstiges

Erfüllungsort ist Bebra. Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht einschließlich des UN-Kaufrechts aber ausschließlich des Internationalen Privatrechtes. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der m.a.l. und dem AN ist Bebra. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende wirksame Regelung.

m.a.l. Effekt Technik GmbH

- Geschäftsleitung -

- Einkaufsleitung -